



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, 24. Juli 2018

Schriftliche Frage im Juli 2018
Arbeitsnummer 214

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Griese

Schriftliche Frage im Juli 2018**Arbeitsnummer 214**

Frage Nr. 214:

Wie viele Unternehmen erfüllten 2016 und 2017 nicht die vorgeschriebene Zahl an beschäftigten schwerbehinderten Menschen nach § 154 SGB IX (bitte entsprechend der Höhe der Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX aufschlüsseln)?

Antwort:

Nach § 154 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) haben Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Hiervon abweichend haben Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 40 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat einen schwerbehinderten Menschen, Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 60 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat zwei schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine gestaffelte Ausgleichsabgabe. Die Höhe des Staffelsatzes nach § 160 Absatz 2 SGB IX richtet sich bei Arbeitgebern mit mindestens 60 Arbeitsplätzen nach dem Erfüllungsgrad der Ist-Quote und bei Arbeitgebern mit 20 bis 59 Arbeitsplätzen nach der Anzahl der jahresdurchschnittlich besetzten Pflichtarbeitsplätze:

Ist-Quote	Ausgleichsabgabe <u>bei 60 und mehr</u> <u>Arbeitsplätzen</u>	
unter 2 Prozent	320,- Euro	Staffelsatz 3
2 Prozent bis unter 3 Prozent	220,- Euro	Staffelsatz 2
3 Prozent bis unter 5 Prozent	125,- Euro	Staffelsatz 1
5 Prozent und höher	0,- Euro	-

Ausgleichsabgabe bei		<u>40 bis unter 60</u>	<u>unter 40</u>
		Arbeitsplätzen	Arbeitsplätzen
jahresdurchschnittl. Anzahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze	unter 1	220,- Euro Staffelsatz 2	125,- Euro Staffelsatz 1
	1 bis unter 2	125,- Euro Staffelsatz 1	0,- Euro -
	2 und mehr	0,- Euro -	0,- Euro -

Im Jahr 2016 waren insgesamt 160.220 Arbeitgeber beschäftigungspflichtig nach § 154 SGB IX. Von diesen erreichten 122.786 eine Ist-Quote von unter 5 Prozent. Allerdings waren unter den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern insgesamt 86.219 mit 20 bis 59 Arbeitsplätzen¹.

Die Arbeitgeber dieser Größenklasse können ihrer Beschäftigungspflicht trotz einer Ist-Quote von unter 5 Prozent nachgekommen sein. Beschäftigt beispielsweise ein Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich 59 Arbeitsplätzen zwei schwerbehinderte Menschen, hat er seine Beschäftigungspflicht bei einer Ist-Quote von 3,4 Prozent erfüllt. Ein Staffelnbetrag wird dann nicht zugeordnet.

Eine Auswertung der Arbeitgeber nach dem Staffelnbetrag der Ausgleichsabgabe nach § 160 Absatz 2 SGB IX für das Berichtsjahr 2016 ist als Anlage beigelegt.

Statistisch ausgewiesen wird lediglich der vorerst zugeordnete Staffelnbetrag, ohne Berücksichtigung nachgelagerter Verrechnungen und Abzüge. Die in dieser Statistik ausgewiesene Zuordnung der Arbeitgeber zu einem Staffelnbetrag ist insoweit in einem gewissen Umfang fiktiv und insbesondere der Höhe nach nicht identisch mit der tatsächlichen Ausgleichszahlung. Die Verrechnung der tatsächlich zu zahlenden Ausgleichsabgabe wird von den Integrationsämtern festgelegt. Das von den Arbeitgebern zu leistende Gesamtaufkommen an Ausgleichsabgabe belief sich im Jahr 2016 auf insgesamt 564.104.126,83 Euro.

Die Statistik „Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX)“ wird von der Bundesagentur für Arbeit jährlich mit einer 15-monatigen Wartezeit veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Daten für das Jahr 2017 erfolgt voraussichtlich im April 2019.

¹ Daten aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Tabellen, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX), Nürnberg 2018, (Stand März 2018)

7. Besetzung von Pflichtarbeitsplätzen, Arbeitgeber nach Ausgleichsabgabe[zurück zum Inhalt](#)
 Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX (ab 01.01.2018 163 Abs. 2 SGB IX) - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen ¹⁾
 Deutschland (Gebietsstand März 2018)

Berichtsjahr 2016

Art des Arbeitgebers	Arbeitgeber insgesamt	davon	
		Arbeitgeber mit beschäftigten schwerbehinderten Menschen	Arbeitgeber ohne beschäftigte schwerbehinderte Menschen
private Arbeitgeber	147.945	108.263	39.682
Summe öffentliche Arbeitgeber	12.275	11.032	1.243
Oberste Bundesbehörden	32	27	5
Bundesbehörden § 241 (1) SGB IX ¹⁾	27	27	-
Oberste Landesbehörden	179	176	3
sonstige öffentliche Arbeitgeber	11.937	10.720	1.217
sonstige öffentliche Arbeitgeber § 159 (1) SGB IX	100	82	18
Insgesamt	160.220	119.295	40.925

Staffelbetrag der Ausgleichsabgabe ¹⁾					
Art des Arbeitgebers	Arbeitgeber insgesamt	davon			
		ohne Ausgleichsabgabe	Staffelsatz 1	Staffelsatz 2	Staffelsatz 3
private Arbeitgeber	147.945	56.004	60.001	17.169	14.771
Summe öffentliche Arbeitgeber	12.275	7.671	3.391	776	437
Oberste Bundesbehörden	32	18	*	*	*
Bundesbehörden § 241 (1) SGB IX ¹⁾	27	25	*	*	-
Oberste Landesbehörden	179	144	30	*	*
sonstige öffentliche Arbeitgeber	11.937	7.416	3.329	760	432
sonstige öffentliche Arbeitgeber § 159 (1) SGB IX	100	68	23	*	*
Insgesamt	160.220	63.675	63.392	17.945	15.208

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Nähere Informationen zur Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (BsbM) finden Sie im Glossar sowie im Qualitätsbericht
[Qualitätsbericht](#)

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall). Bei Auswertungen nach dem Beschäftigungsbetrieb gilt dies analog für die Zahl der ansässigen Betriebe und deren Beschäftigtenzahl.

¹⁾ Der Staffelbetrag der Ausgleichsabgabe ist nicht identisch mit der tatsächlichen Ausgleichszahlung (siehe Hinweise im Glossar).